

## **Gebühren für öffentliche Beurkundungen und weitere Anpassungen des Beurkundungsrechts**

### **Aktueller Stand des Gesetzesvorhabens**

Vernehmlassung Dezember 2020–März 2021

Botschaft Regierungsrat 25. Mai 2021

- mit Gesetzesentwurf und Entwurf des Kantonsgerichtes der Beurkundungsgebührenverordnung

### **Inhalt der Vorlage**

§ 5 BeurkG

Ernennung als Notar auch für hauptamtliche (nicht nur wie heute: vollamtliche) patentierte Substitute

§§ 52a und 52b BeurkG

Grundsatzbestimmungen zu den Gebühren, insbesondere gestaffelte Promilletarife mit Deckelung

§ 53 BeurkG

Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen: wenn Streitwert weniger als 20 000 Franken Präsident in Einerbesetzung

Das Hauptanliegen des GGV hinsichtlich § 5 wurde aufgenommen.

Soweit sich der GGV der Vernehmlassung des Luzerner Notarenverbandes angeschlossen hat, werden zwei Anliegen vom Kantonsgericht (als Verordnungsgeber) wohl nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden:

1. Frei aushandelbarer Stundenansatz der Urkundsperson? Arbeit eines Notars oder einer Notarin als hoheitliche Aufgabe schliesst eine Vereinbarung des Honorars aus
2. Pauschale Kleinspesenentschädigung? Spesen analog der Regelung in JusKV (§ 33 Abs. 2; SRL [Nr. 265](#)) konkret entschädigt

### **Kontakt**

Gregor Zemp

Rechtsdienst

041 228 6894

gregor.zemp@lu.ch